

Mitteilung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass von Coronaverordnungen - Vierte Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung

Nach dem Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft über die Vorbereitung von Coronaverordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Er leitet Coronaverordnungen nebst Begründung sowie deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung unverzüglich nach der Beschlussfassung im Senat an die Bürgerschaft weiter. Die Bürgerschaft kann nach § 4 Abs. 1 Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz beschließen, dass eine Coronaverordnung ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert werden soll. In dringenden Eilfällen, in denen eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung vor der Verkündung der Coronaverordnung anderenfalls nicht sichergestellt werden kann, ist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beschlussfassung nach Absatz 1 befugt. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen. Das Gleiche gilt bei geringfügigen Änderungen einer Coronaverordnung.

Der Senat beschloss am 6. April 2021 die Vierte Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung und informierte die Bürgerschaft über seine Beschlussfassung (Drucksache 20/897). Wesentlicher Inhalt dieser Verordnung sind ein Zutrittsverbot für nichtgetestete Personen an Schulen und eine Maskenpflicht für Grundschüler:innen ab einer Inzidenz von 100.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss befasste sich gemäß § 4 Abs. 2 Corona-Beteiligungsgesetz in seiner Sitzung am 9. April 2021 mit der Vierten Verordnung zur Änderung der 24. Coronaverordnung. Er bejahte die Eilbedürftigkeit der Befassung und damit seine Zuständigkeit. Die Änderungen der Coronaverordnung sollen bei Schulbeginn am 12. April 2021 gelten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft im Rahmen einer ordentlichen Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) konnte demgemäß vor der Verkündung der erforderlichen Verlängerung nicht sichergestellt werden.

Der Ausschuss sah bei Enthaltung des Mitglieds der FDP-Fraktion keinen Aufhebungs- oder Änderungsbedarf.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt Kenntnis.

Frank Imhoff
Präsident